



Statut der Innerschweizer Regierungskonferenz¹

Von der Innerschweizer Regierungskonferenz gutgeheissen am 3. Mai 1973
(geändert am 7.5.2009)

Die Innerschweizer Regierungskonferenz (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug) gibt sich folgendes Organisationsstatut:

Art. 1

Die Konferenz fördert die gemeinsame Lösung öffentlicher Aufgaben durch die beteiligten Kantone, wo die Aufgaben die Kräfte eines einzelnen Kantons übersteigen oder ihre Lösung durch einen einzelnen Kanton nicht zweckmässig ist, und sucht die Zusammenarbeit der einzelnen Verwaltungszweige zu koordinieren. Sie sucht in Fragen, welche für das ganze Konferenzgebiet bedeutsam sind, gegenüber dem Bund oder andern Kantonen eine gemeinsame Haltung der Kantonsregierungen herbeizuführen. Sie fördert Bestrebungen kommunaler und privater Organisationen zum Nutzen des Konferenzgebietes.

Diese Zwecke sucht die Konferenz insbesondere zu erreichen durch:

- a) laufende Prüfung des Standes der interkantonalen Zusammenarbeit;
- b) Beobachtung gleicher oder ähnlicher Bestrebungen anderer Regionen der Eidgenossenschaft;
- c) Anregungen an die Regierungen der Konferenzkantone zur gemeinsamen Lösung bestimmter Aufgaben;
- d) Förderung der Pflege von Tradition und Eigenart der Innerschweiz;
- e) Besprechung besonders dringlicher Probleme des Konferenzgebietes.

Art. 2

Die Kantonsregierungen sind bei den Konferenzen in der Regel durch einen ständigen Vertreter und mindestens ein weiteres Mitglied vertreten.²

Werden Geschäfte von ausserordentlicher Tragweite behandelt, so können die Gesamtregierungen an den Konferenzen teilnehmen.

Zur Beratung einzelner Geschäfte können Sachbearbeiter oder Experten beigezogen werden.

Art. 3

Eine ordentliche Konferenz findet alljährlich im Kanton des jeweiligen Präsidenten statt.³

Weitere Konferenzen werden, so oft es die Geschäfte erfordern, durchgeführt.

Jede Kantonsregierung kann beim Präsidenten die Einberufung einer Konferenz verlangen.

¹ Mit Beschluss der 65. Konferenz 1999 wurde der Name in Zentralschweizer Regierungskonferenz geändert.

² Die Praxis hat die Regel entwickelt, dass es sich bei der ZRK um eine Plenarversammlung handelt, die Gesamtregierungen anwesend sind.

³ In der Praxis finden pro Jahr zwei ordentliche Versammlungen statt, eine Frühlings- und eine Herbstkonferenz.

Art. 4

Der Präsident wird auf Vorschlag der Regierung des Vorortes von der Konferenz gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Bei Verhinderung wird der Präsident durch einen anderen Regierungsrat des Vorortes vertreten.

Art. 5

Die ständigen Vertreter der Kantonsregierungen bilden den Ausschuss der Innerschweizer Regierungskonferenz.

Die Mitglieder des Ausschusses können von den Kantonsregierungen mandatiert werden.⁴

Art. 6

Das Sekretariat wird von einem Beamten eines Innerschweizer Kantons im Nebenamt betreut.⁵

Der Sekretär wird durch die Innerschweizer Regierungskonferenz gewählt.

Er ist dem jeweiligen Präsidenten unterstellt.

Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen des Sekretärs werden in einem Pflichtenheft, das vom Ausschuss erlassen wird, festgelegt.

Art. 7

Jeder Kanton übernimmt die Kosten, die ihm aus der Konferenz erwachsen.

Die Kosten des Sekretariates werden von den Innerschweizer Kantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung getragen.⁶

Für Ausgaben der Konferenz, die nicht einem einzelnen Kanton überbunden werden können (gemeinsam bestellte Gutachten usw.) wird der Kostenverteiler von Fall zu Fall vereinbart.

⁴ Neue Regelung (Analyse- und Perspektivendiskussion 2008/2009, Beschluss vom 7.5.2009).

⁵ Mit Beschluss der 67. ZRK wurde ein vollamtliches Sekretariat geschaffen.

⁶ Seit Beschluss der 67. ZRK werden die Kosten für das Sekretariat zur Hälfte anteilmässig und zur Hälfte nach der Wohnbevölkerung getragen.

Art. 8

Dieses Statut tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Innerschweizer Kantonsregierungen, sofort in Kraft. Es ersetzt das Statut vom 28. Oktober 1966.

Luzern, den 3. Mai 1973

Im Namen der Innerschweizer Regierungskonferenz

Der Präsident i.V. Sigrist

Der Sekretär Schwegler